Vereinte Nationen A/RES/75/161



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 23. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung Tagesordnungspunkt 28 Förderung der Frauen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/471, Ziff. 80)]

75/161. Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008, 64/137 vom 18. Dezember 2009, 65/187 vom 21. Dezember 2010, 67/144 vom 20. Dezember 2012 und alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen sowie auf ihre Resolutionen 69/147 vom 18. Dezember 2014, 71/170 vom 19. Dezember 2016 und 73/148 vom 17. Dezember 2018 über die Verstärkung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, das

⁴ Fbd





¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Er-klaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶ verstößt.

ferner in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷, der Erklärung⁸ und der Aktionsplattform von Beijing⁹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰ und der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹,

unter Begrüßung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹² und in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechzigsten Tagung und auf früheren Tagungen angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen¹³ enthaltenen Verpflichtung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, anerkennend, dass Frauen und Mädchen als Akteurinnen der Entwicklung eine unverzichtbare Rolle zukommt, und in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen für Fortschritte in Bezug auf alle Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

daran erinnernd, dass sich 2020 die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zum fünfundzwanzigsten Mal jährt, die sehr zu den Fortschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung von Frauen und Mädchen beigetragen haben, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der politischen Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des Jahrestags auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedete¹⁴.

außerdem daran erinnernd, dass sich 2020 die Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und die Schaffung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zum zwanzigsten Mal jähren,

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶ Ebd., Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

⁷ Resolution 48/104.

⁸ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹⁰ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹ Resolution 61/295, Anlage.

¹² Resolution 70/1.

¹³ Official Records of the Economic and Social Council, 2016, Supplement No. 7 (E/2016/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., 2020, Supplement No. 7 (E/2020/27), Kap. I, Abschn. A.

ferner unter Hinweis auf die früheren von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung am 15. März 2013 angenommen wurden, über die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen¹⁵,

unter Hinweis auf die in Ziel 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere den Zielvorgaben 5.2 und 5.3, enthaltene Verpflichtung, alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich, einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung, zu beseitigen, und auf die in Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung enthaltene Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und unter Berücksichtigung der Verpflichtung, niemanden zurückzulassen,

tief besorgt über die gegen Frauen und Mädchen gerichtete Gewalt in allen ihren verschiedenen Formen und Ausprägungen weltweit, die häufig unbemerkt bleibt und nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene, und ihre Allgegenwärtigkeit, die Ausdruck diskriminierender sowie Klischeevorstellungen und die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter verstärkender Normen und entsprechender Straflosigkeit und mangelnder Rechenschaftspflicht ist, erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich in allen Weltregionen verstärkt werden müssen, und erneut betonend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen alle Menschenrechte der Opfer verletzt und ihren vollen Genuss dieser Rechte beeinträchtigt,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, Machtlosigkeit und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche und somit die nachhaltige Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt,

sowie in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen wurzelt, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen ernsthaft verletzt, ihren Genuss aller dieser Rechte beeinträchtigt oder unmöglich macht und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen und politischen Leben in erheblichem Maße behindert,

ferner im Bewusstsein der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen, die in von komplexen humanitären Notsituationen sowie in von Terrorismus betroffenen Gebieten leben, sowie dessen, dass weltweite Gesundheitsgefahren, Klimawandel, häufiger auftretende und an Intensität zunehmende Naturkatastrophen, Konflikte, Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und damit zusammenhängende humanitäre Krisen und die Vertreibung von Menschen einen Großteil der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsfortschritte zunichtezumachen drohen und auf Frauen und Mädchen besonders negative Auswirkungen haben, die umfassend bewertet und bekämpft werden müssen,

in der Erkenntnis, dass die zunehmenden Auswirkungen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, im digitalen Kontext, insbesondere in den

20-17298

¹⁵ Ebd., 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A.

sozialen Medien, die damit verbundene Straflosigkeit und der Mangel an Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfen unterstreichen, dass die Mitgliedstaaten, in Partnerschaft mit den maßgeblichen Interessenträgern, handeln müssen und dass zu derartiger Gewalt Nachstellung, Morddrohungen und die Androhung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie damit verbundene Trends gehören, die sich im digitalen Kontext gegen Frauen und Mädchen richten, beispielsweise Trolling, Cybermobbing und andere Formen der Belästigung im Internet, einschließlich unerwünschten verbalen oder nichtverbalen Verhaltens sexueller Art, mit dem Ziel, Frauen und Mädchen zu diskreditieren und/oder zu anderen Rechtsverletzungen oder Missbrauchshandlungen ihnen gegenüber aufzustacheln,

höchst beunruhigt angesichts der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, in einigen Regionen der Welt auch bekannt als Femizid, die eine extreme Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen darstellt, zu den am wenigsten bestraften Verbrechen zählt, und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, so auch durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

in ernster Besorgnis darüber, dass häusliche Gewalt, einschließlich Gewalt durch Intimpartner, nach wie vor die häufigste und am wenigsten sichtbare Form von Gewalt gegen Frauen aller sozialen Schichten überall in der Welt ist, und betonend, dass diese Gewalt eine Verletzung, einen Missbrauch oder eine Beeinträchtigung des Genusses ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt und als solche nicht hinnehmbar ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, Männer und Jungen als strategische Partner und Verbündete voll darin einzubinden, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen herbeizuführen und alle Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten und zu beseitigen, einschließlich häuslicher Gewalt und sexueller Belästigung,

in Anerkennung des entscheidend wichtigen Beitrags, den Familienmitglieder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, leisten, und anerkennend, dass die Familie bei der Verhütung derartiger Gewalt eine wichtige Rolle spielen kann,

tief besorgt angesichts der angestiegenen Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt, einschließlich häuslicher Gewalt, sowie schädlicher Praktiken, wie etwa der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, einschließlich in von Konflikten betroffenen Gebieten, insbesondere im Kontext der zur Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) erfolgten Ausgangsbeschränkungen und Schulschließungen,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmenplänen, politischen Konzepten und Initiativen, die von den Regierungen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgesetzt wurden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu verhüten und die Berichterstattung darüber zu erleichtern und um sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen ihr Leben frei von Gewalt, Zwang, Stigmatisierung und Diskriminierung führen können, unter anderem durch die Nutzung von digitalen Technologien, Medien oder telefonischen Beratungsdiensten oder durch die Mobilisierung von Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Hotels oder anderen Dienstleistern, um Opfern dabei zu helfen, sichere Räume zu finden und sich Unterstützung zu suchen,

unterstreichend, dass mangelnde Informationen und mangelndes Bewusstsein, Furcht vor Vergeltung, fortbestehende Straflosigkeit, alle Formen von Diskriminierung, einschließlich struktureller Diskriminierung, unzureichende Rückgriffsmöglichkeiten für Opfer gegen

Frauen und Mädchen gerichteter Gewalt, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, insbesondere auch wenn sie zu Scham oder Stigmatisierung führen, sowie nachteilige wirtschaftliche Folgen, darunter der Verlust der Existenzgrundlage oder die Schmälerung des Einkommens, viele Frauen und Mädchen, soweit anwendbar, oftmals daran hindern, im Fall dieser Straftaten Anzeige zu erstatten, als Zeuginnen aufzutreten oder Entschädigung und Gerechtigkeit einzufordern,

anerkennend, wie wichtig die Bekämpfung des Menschenhandels ist, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu beseitigen, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁶ sowie des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹⁷ ist,

betonend, dass fehlende oder unzureichende Dokumentation, Forschung und Daten zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich aufgeschlüsselte Daten, und zur Prävalenz, den Mustern und den Triebkräften dieser Gewalt sowie zu wirksamen Präventions- und Bewältigungsansätzen die Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Leitlinien und Rechtsvorschriften, zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen behindern,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, auf allen Ebenen zu fördern, zu schützen und zu achten, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu untersuchen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen, die Straflosigkeit zu beseitigen und den Opfern und Überlebenden Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen zu gewähren, und dass sie für den Schutz von Frauen und Mädchen sorgen sollen, einschließlich der angemessenen Durchsetzung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen, Schutzanordnungen und strafrechtlichen Sanktionen und der Bereitstellung von Frauenhäusern, psychosozialen Diensten, Beratung, Gesundheitsdiensten und anderen Arten von Unterstützungsdiensten, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern und ein die Selbstbestimmung unterstützendes Umfeld zu fördern, und dass diese Maßnahmen dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können,

dazu anregend, alle Hindernisse für den Zugang von Frauen zur Justiz abzubauen und sicherzustellen, dass sie alle Zugang zu Informationen über ihre Rechte sowie zu wirksamem rechtlichem Beistand haben, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, unter anderem betreffend Gerichtsverfahren und in familienrechtlichen Fragen, sowie sicherzustellen, dass ihnen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für den von ihnen erlittenen Schaden zur Verfügung stehen, einschließlich der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen formellen und geeigneten informellen Justizmechanismen, und erforderlichenfalls innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen,

in ernster Besorgnis darüber, dass Faktoren wie beispielsweise Mängel in Bezug auf Berichterstattung, Dokumentation, Ermittlungen und den Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifi-

20-17298 5/13

 ¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005
II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁷ Resolution 64/293.

scher Gewalt sowie die Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, dazu führen, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe nach wie vor straflos bleiben können,

anerkennend, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen und Frauenorganisationen, einschließlich Opfern und Überlebenden von Gewalt, an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von geschlechtersensiblen politischen Konzepten, Vorschriften und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gefördert werden muss,

zutiefst besorgt darüber, dass die unverhältnismäßig starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und die wirtschaftliche Lage von Frauen und Mädchen und ihren Zugang zu Bildung und grundlegenden Gesundheitsdiensten, die höhere Nachfrage nach bezahlter und unbezahlter Betreuungsarbeit und die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld, die Meldungen zufolge während der Ausgangsbeschränkungen stark zugenommen hat, bestehende Ungleichheiten verschärfen und die Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen und Mädchen erzielt wurden, zunichtemachen könnten,

- 1. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen, in der Erkenntnis, dass sie ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen und für die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte darstellen;
- 2. betont, dass der Begriff "Gewalt gegen Frauen" jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt bezeichnet, die Frauen und Mädchen körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Schäden oder ebensolches Leid zufügt oder voraussichtlich zufügt, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung, ob im öffentlichen oder privaten Bereich, auch im Internet, und nimmt Kenntnis von dem durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schaden;
- 3. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nachdrücklich zu verurteilen, und bekräftigt, dass sie keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen sollen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen, und dass sie mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen verfolgen sollen, wie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen festgelegt;
- 4. *fordert* die Staaten *auf*, gegen Diskriminierung vorzugehen, die auf mehrfachen und einander überschneidenden Faktoren beruht und die Frauen und Mädchen einem größeren Risiko der Ausbeutung, der Gewalt und des Missbrauchs aussetzt, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen und Mädchen zu stärken und zu schützen sowie den vollen Genuss ihrer Menschenrechte ohne Diskriminierung zu verwirklichen;
- 5. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung der Pandemie alle Menschenrechte geachtet, geschützt und gewährleistet werden und dass sie bei ihren Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie ihre Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen vollständig einhalten;
- 6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu ergreifen und gegen die strukturellen und tieferen Ursachen und Risikofaktoren vorzugehen, indem sie unter anderem:

- a) geeignete innerstaatliche politische Maßnahmen konzipieren und umsetzen, die diskriminierende gesellschaftliche Einstellungen und soziale und kulturelle Verhaltensmuster, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen tolerieren, verändern sollen, mit dem Ziel, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Rollenklischees, negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen und ungleiche Machtverhältnisse, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden und die die männliche Vorherrschaft begründen und perpetuieren, in allen öffentlichen und privaten Bereichen zu verhüten und zu beseitigen;
- b) Maßnahmen konzipieren oder stärken und umsetzen, die verbleibende Hindernisse beim Zugang zur Justiz beseitigen und allen Frauen und Mädchen einen gleichberechtigten Zugang zu den Justizsystemen ermöglichen, der an ihre Bedürfnisse angepasst und ihnen angemessen ist, sowie Zugang zu wirksamen, raschen, geeigneten und opferzentrierten Rechtsbehelfen;
- c) sicherstellen, dass die Dienste und Programme zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zugänglich sind, insbesondere für diejenigen, die in Einrichtungen leben und am stärksten durch Gewalt gefährdet sind, auch indem sie für barrierefreie Räumlichkeiten sorgen und indem sie das Thema Behinderung durchgängig in Materialien und Ausbildungskurse für Fachleute integrieren, die sich mit Gewalt gegen Frauen befassen;
- d) Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen konzipieren und umsetzen, um die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, einschließlich Femizids, zu verhüten und zu bekämpfen, und um der Straflosigkeit in solchen Fällen ein Ende zu setzen;
- e) den Frauen- und Mädchenhandel verhüten, bekämpfen und beseitigen, indem sie alle Formen des Menschenhandels unter Strafe stellen und indem sie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Mädchenhandel, schärfen, einschließlich der Faktoren, die dazu führen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Nachfrage beseitigen, die alle Formen von Ausbeutung und Zwangsarbeit fördert, und, soweit angezeigt, die Medien ermutigen, eine Rolle im Hinblick auf die Beseitigung der Ausbeutung von Frauen und Kindern wahrzunehmen;
- f) Maßnahmen ergreifen, um Frauen zu ermächtigen, unter anderem durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und die Sicherstellung ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und den Entscheidungsprozessen, durch den Beschluss und die Umsetzung einer Sozial- und Wirtschaftspolitik, die Frauen vollen und gleichen Zugang zu einer hochwertigen Bildung und Ausbildung und zu erschwinglichen und ausreichenden öffentlichen und sozialen Diensten sowie vollen und gleichen Zugang zu Finanzmitteln und menschenwürdiger Arbeit und ihre uneingeschränkten und gleichen Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und sonstigem Vermögen und den Zugang dazu sowie die Kontrolle darüber gewährleistet, und durch die Garantie der Erbrechte von Frauen und Mädchen sowie durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelfen und so ihre Gefährdung durch Gewalt zu verringern;
- g) in Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessenträgern wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen in Schulen und Gemeinden durchführen, die Kinder von klein auf darüber aufklären, dass es wichtig ist, alle Menschen mit Würde und Respekt zu behandeln, und Bildungsprogramme und Lehrmaterialien konzipieren, die die Gleichstellung der Geschlechter, respektvolle Beziehungen und gewaltfreies Verhalten fördern;

20-17298 7/13

- h) Männer und Jungen darin einbeziehen, gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen, Einstellungen und Verhaltensweisen anzugehen, die diese Gewalt begründen und perpetuieren, und Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die Gewaltfreiheit im Handeln, in den Einstellungen und den Werten bewirken sollen, und indem sie Männer und Jungen ermutigen, als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen an den Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen als strategische Partner und Verbündete aktiv mitzuwirken;
- gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme entwickeln, bevorzugt formelle, informelle und außerschulische Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder und mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;
- j) ihre Anstrengungen zur Entwicklung, Überprüfung und Stärkung einer inklusiven und geschlechtergerechten Politik beschleunigen, unter anderem durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen, und beschleunigt gegen die strukturellen und tieferen Ursachen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorgehen, geschlechtsbedingte Rollenklischees und negative soziale Normen überwinden, den Medien nahelegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees, einschließlich der durch Werbung perpetuierten, die geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Ungleichheit fördern, zu untersuchen, für Nulltoleranz für diese Gewalt eintreten, die Stigmatisierung der Opfer und Überlebenden von Gewalt beseitigen und dadurch ein förderliches und zugängliches Umfeld schaffen, das es Frauen und Mädchen ermöglicht, Fälle von Gewalt problemlos anzuzeigen und die verfügbaren Dienste, darunter Schutz- und Hilfeprogramme, zu nutzen;
- k) weitere Maßnahmen ergreifen und umsetzen, um sicherzustellen, dass alle Amtspersonen, einschließlich derjenigen in Führungspositionen, die für die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, für den Schutz und die Unterstützung von Opfern sowie zur Untersuchung und Bestrafung von Gewalthandlungen verantwortlich sind, Schulungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung von Frauen und Mädchen erhalten, um ihr Bewusstsein für geschlechtsspezifische Bedürfnisse sowie für die tieferen Ursachen und die kurz- und langfristigen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu schärfen, sowie Schulungen zur geschlechtersensiblen Untersuchung von Gewaltverbrechen an Frauen und Mädchen;
- l) politische, rechtliche, kulturelle, soziale, wirtschaftliche, institutionelle, religiöse und andere Hindernisse beseitigen, die Frauen an der vollen, gleichgestellten und wirksamen Teilhabe an Führungspositionen und an politischen und anderen Entscheidungspositionen hindern, unter Berücksichtigung dessen, dass die Beförderung von Frauen auf Führungspositionen das Risiko gegen sie gerichteter Gewalt erheblich mindern kann;

- m) wirksame, auf Erkenntnisse gestützte Maßnahmen ergreifen, um gegen institutionelle und strukturelle Hindernisse, gegen negative geschlechtsspezifische Rollenklischees sowie gegen mehrfache und einander überschneidende Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen vorzugehen, und darüber hinaus Maßnahmen im Hinblick auf Aufklärung und Kapazitätsaufbau durchführen, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen sowie den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen;
- n) Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg ergreifen, unter anderem durch die Schaffung eines sicheren und gewaltfreien Umfelds durch die Verbesserung der Infrastruktur, darunter Beförderungsmittel, die Bereitstellung hygienischer, getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, verbesserte Beleuchtung, Spielplätze und ein sicheres Umfeld und durch politische Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Untersagung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung, mit allen geeigneten Mitteln;
- 7. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Überlebenden aller Formen von Gewalt zu treffen, unter anderem indem sie
- a) im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, unter anderem gegebenenfalls durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen in der gesamten Straf- beziehungsweise Zivilgerichtsbarkeit, einen sachgerechten, umfassenden und opferzentrierten Rechtsschutz bereitstellen, um Opfer von Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, auf geschlechtersensible Weise zu unterstützen und ihnen Hilfe zu leisten und unter anderem auch Opfer und Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltung dafür zu schützen, dass sie Klage erhoben oder ausgesagt haben, und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen und Mädchen richten, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind:
- b) umfassende, koordinierte, interdisziplinäre, zugängliche und nachhaltige sektorübergreifende Dienste, Programme und Maßnahmen schaffen, die allen Opfern und Überlebenden aller Formen der Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, zugutekommen, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind und möglichst in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Betroffenen verstehen und in der sie kommunizieren können, und die wirksame und koordinierte Maßnahmen umfassen, die je nach Bedarf von den relevanten Interessenträgern, darunter die Polizei und der Justizsektor, von Diensten für rechtliche Unterstützung, Gesundheitsdiensten, Frauenhäusern, medizinischen und psychologischen Dienstleistern, Beratungs- und Schutzstellen erbracht werden, und, wenn die Opfer Mädchen sind, sicherstellen, dass diese Dienste, Programme und Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen;
- c) Vorschriften und Verfahren für das Vorgehen von Strafverfolgungs- und Gesundheitspersonal, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Beratungsfachkräften aufstellen und/oder stärken, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Maßnahmen koordiniert sind und getroffen werden, um Opfer von Gewalt zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, Gewalthandlungen zu identifizieren und ihr Wiederauftreten sowie weitere Gewalthandlungen und physische und psychologische Schäden zu verhüten, sicherstellen, dass die Dienste auf die Bedürfnisse von Überlebenden eingehen, unter anderem indem auf Anfrage der Zugang zu weiblichen Gesundheitsfachkräften, Polizistinnen und Beraterinnen eröffnet wird, und die Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit ihrer Anzeigen gewährleisten und aufrechterhalten;
- 8. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und bei Naturkatastrophen die Prävention und Bekämpfung aller

20-17298 **9/13**

Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, vorrangig und wirksam angegangen werden, unter anderem gegebenenfalls durch Ermittlungen gegen die Täter, ihre strafrechtliche Verfolgung und ihre Bestrafung, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem die Hindernisse, die sich Frauen beim Zugang zur Justiz entgegenstellen, abgebaut und Beschwerde- und Anzeigemechanismen eingerichtet werden und Opfer und Überlebende Unterstützung erhalten;

- 9. ermutigt die Staaten, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Gemeinschaftsorganisationen, religiöser Organisationen, feministischer Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und jugendgeführter Organisationen, Gewerkschaften und anderer berufsständischer Interessenvertretungen sowie anderer maßgeblichen Interessenträger, vorzugehen;
- 10. *sieht mit Interesse* dem Forum Generation Gleichberechtigung *entgegen*, das die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) unter dem gemeinsamen Vorsitz Frankreichs und Mexikos und in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft einberufen wird;
- 11. *nimmt Kenntnis* davon, dass die Internationale Arbeitsorganisation das Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, 2019, verabschiedet hat;
- 12. stellt fest, dass die von zivilgesellschaftlichen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, unter anderem durch die Unterstützung der Opfer und Überlebenden von Gewalt beim Zugang zur Justiz, staatliche Anstrengungen ergänzen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, unter nichtstaatlicher Leitung stehende Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen zu fördern, nach Möglichkeit zu unterstützen:
- 13. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der Pandemie zu integrieren und im Zuge ihrer Reaktion auf COVID-19 Pläne und Strukturen zur Bekämpfung des Anstiegs der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Gewalt im digitalen Umfeld, sowie schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu stärken, unter anderem indem sie Schutzunterkünfte, Notrufdienste und Beratungsstellen und Gesundheits- und Unterstützungsdienste sowie rechtlichen Schutz und rechtliche Unterstützung als essenzielle Dienste für alle Frauen und Mädchen schaffen beziehungsweise aufrechterhalten:
- 14. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den überdurchschnittlich hohen Anteil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit, der auf Frauen und Mädchen entfällt, und die Feminisierung der Armut, die durch die COVID-19-Pandemie verschlimmert werden, anzuerkennen, zu mindern und umzuverteilen, unter anderem durch Armutsbeseitigungsmaßnahmen, Arbeitsmarktpolitik, öffentliche Dienstleistungen und geschlechtersensible Sozialschutzprogramme;
- 15. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Frauen und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und ihrer reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen sicherzustellen, unter anderem durch die Ausarbeitung und Durchsetzung von Politiken und Rechtsrahmen und die Stärkung von Gesundheitssystemen, die umfassende und hochwertige Dienste, Produkte, Informationen und Bil-

dung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit allgemein zugänglich und verfügbar machen, namentlich sichere und wirksame Methoden der modernen Empfängnisverhütung, Notverhütung, Programme zur Prävention von Jugendschwangerschaften, Gesundheitsversorgung für Mütter, wie die fachgerechte Betreuung von Entbindungen und die Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, wodurch sich das Auftreten von Geburtsfisteln und anderen Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Entbindung verringern wird, sichere Abtreibung, soweit das innerstaatliche Recht sie zulässt, und die Prävention und Behandlung von Infektionen der Fortpflanzungsorgane, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV und Krebserkrankungen der Fortpflanzungsorgane, in Anerkennung dessen, dass die Menschenrechte auch das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der eigenen Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden;

- 16. fordert die Staaten auf, Gewalt, einschließlich sexueller Belästigung, gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen und im politischen Leben, insbesondere auch gegenüber Frauen in Führungspositionen, Journalistinnen und anderen Medienschaffenden sowie Menschenrechtsverteidigerinnen, zu verhüten, zu bekämpfen und zu verbieten, unter anderem durch praktische Schritte zur Verhütung von Bedrohung, Belästigung und Gewalt und zur Bekämpfung der Straflosigkeit, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Bedrohung, so auch im digitalen Kontext, verantwortlich sind, rasch vor Gericht gestellt und mittels unparteiischer Untersuchungen zur Rechenschaft gezogen werden;
- 17. fordert die Staaten nachdrücklich auf, unter Berücksichtigung der vielfältigen Situationen und Umstände, in denen Frauen leben, ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe sowie gegebenenfalls diejenige von Mädchen, an der Ausarbeitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von politischen Maßnahmen, Programmen und anderen Initiativen im Justizbereich zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sicherzustellen,
- 18. ermutigt die Staaten, systematisch nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Parametern aufgeschlüsselte Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, darunter gegebenenfalls auch administrative Daten aus Polizei, Gesundheitssektor, Justiz- und anderen maßgeblichen Sektoren, zu erwägen, Methodologien zur Erhebung von Daten zu allen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, unter anderem auch im digitalen Kontext, zu entwickeln, um alle Formen dieser Gewalt zu überwachen, darunter Daten zur Beziehung zwischen Täter und Opfer und zum Tatort, unter Einbeziehung nationaler Statistikämter und gegebenenfalls in Partnerschaft mit anderen Akteuren, namentlich Strafverfolgungsbehörden, um die Gesetze, Politiken, Strategien und Präventiv- und Schutzmaßnahmen wirksam zu überprüfen und durchzuführen und gleichzeitig die Achtung der Privatsphäre der Opfer und die Vertraulichkeit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten;
- 19. fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, nachdrücklich auf, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Stärkung der Frauen und Mädchen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, um die internationalen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Verfahren, unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten;

20-17298 11/13

- 20. betont, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass niemand, der im System der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Organisationen, Fonds, Programme und Institutionen, arbeitet, an sexueller Belästigung beteiligt ist, die allzu oft gegenüber den von humanitären Krisen Betroffenen begangen wird, und anerkennt die diesbezüglichen Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen;
- 21. unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich durch humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vollständig umzusetzen, betont, dass Opfer und Überlebende im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen sollen, nimmt Kenntnis von den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss verabschiedeten sechs Kerngrundsätzen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und legt den Mitgliedstaaten nahe, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;
- 22. betont, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausreichende Ressourcen für UN-Frauen und die anderen Organe, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Frauen und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Prävention und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Belästigung, zur Verfügung gestellt werden sollen, fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem Beitrag der Spotlight-Initiative;
- 23. hebt außerdem hervor, wie wichtig die Globale Datenbank des Generalsekretärs über Gewalt gegen Frauen ist, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekanntzumachen:
- 24. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung sexueller Belästigung wirksamer zu unterstützen;
- 25. *ersucht* die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten und siebenundsiebzigsten Tagung einen Jahresbericht zu vorzulegen;
- 26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:
- a) Informationen der Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 73/148 und dieser Resolution, namentlich über die Hilfe, die sie den Staaten bei ihren

Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gewähren, so auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie;

- b) Informationen der Staaten über ihre Folgemaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution;
- 27. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung mündlich unter anderem über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 71/170 und 73/148 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen;
- 28. *beschlieβt*, die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frauen" weiter zu behandeln.

46. Plenarsitzung 16. Dezember 2020

20-17298 13/13